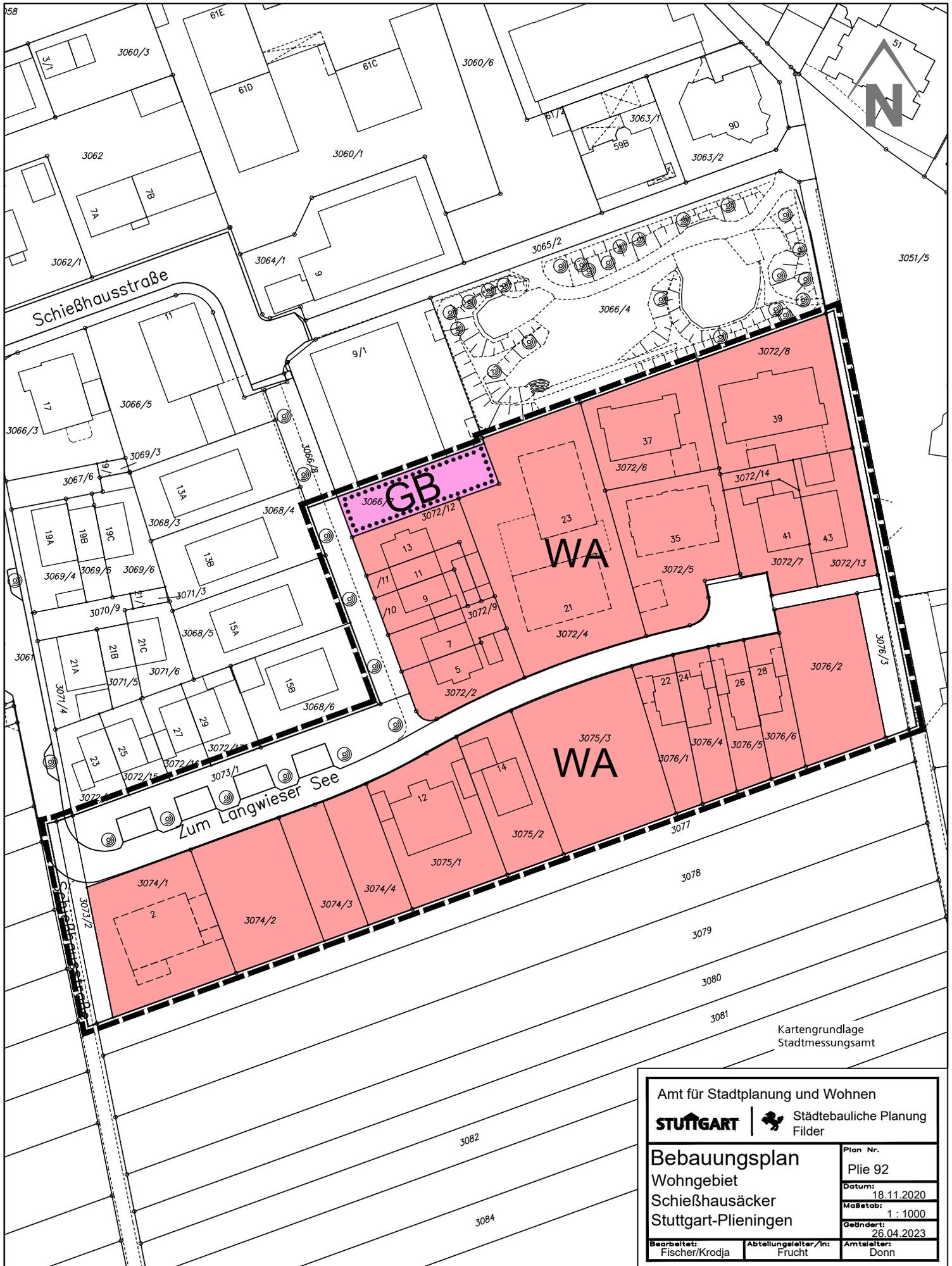


# Verkleinerung des Bebauungsplans Wohngebiet Schießhausäcker (Plie 92) im Stadtbezirk Plieningen

Anlage 3



Kartengrundlage  
Stadtmessungsamt

Amt für Stadtplanung und Wohnen <b>STUTTGART</b>   Städtebauliche Planung Filder		
<b>Bebauungsplan</b> Wohngebiet Schießhausäcker Stuttgart-Plieningen		Plan Nr. Plie 92
Datum: 18.11.2020		Maßstab: 1 : 1000
Geändert: 26.04.2023		Bearbeitet: Fischer/Krodja
Abteilungsleiter/in: Frucht		Amtsteiler: Donn

**Text**

**A Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB und BauNVO**

**Dieser Bebauungsplan ändert die Art der baulichen Nutzung von Mischgebiet (MI) in allgemeines Wohngebiet (WA) und gilt im Übrigen ergänzend zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Schießhausäcker 2006/16 (Plie 74). Die Festsetzungen des Bebauungsplans 2006/16 zur Art der baulichen Nutzung Mischgebiet (MI) treten mit dem vorliegenden Bebauungsplan außer Kraft. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Schießhausäcker 2006/16 (Plie 74) bleiben von dieser Änderung unberührt.**

**Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 und § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO  
Die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

**GB** Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte.

**Lärmschutz** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

An den Außenbauteilen baulicher Anlagen sind Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 Schallschutz im Hochbau zu treffen.

**B Hinweise**

**Lärmschutz**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von einem Dauerschallpegel von bis zu 57 dB(A) am Tag und bis zu 51 dB(A) nachts auszugehen.

Nachweise gemäß DIN 4109 sind im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu erbringen.

Die DIN 4109 wird im Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), 70173 Stuttgart in der Planauslage im EG Zimmer 003, sowie beim Baurechtsamt, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart im 1. OG beim Bürger-Service-Bauen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zudem kann die DIN 4109 über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bezogen werden.

**Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart**

Das Gebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart. Bauwerke, Bäume, Masten oder technische Dachaustrüstungen, welche die Bezugshöhe von 389,00 m ü.NN. überschreiten, bedürfen einer luftrechtlichen Zustimmung nach § 12 LuftVG. Diese Höhenbegrenzung gilt ebenso für Baugeräte, die in die Höhe ragen, wie z.B. Krane, Betonpumpen etc.

### **Grundwasserschutz**

Die Bestimmungen des Wassergesetzes (WG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und Abs. 2 WHG (behördliche Erlaubnis oder Bewilligung bei einer Benutzung der Gewässer, insbes. Grundwasserableitung und -umleitung), § 62 WHG (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie § 43 Abs. 1 und Abs. 2 WG (Erdaufschlüsse, Geothermie) sind zu beachten. Erdarbeiten und Bohrungen i. S. d. § 43 WG bedürfen einer Anzeige nach § 92 Abs. 1 WG bzw. einer wasserrechtlichen Erlaubnis (z. B. Bohrungen in den Grundwasserleiter). Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser ist der unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz nach § 43 Abs. 6 WG unverzüglich mitzuteilen.

Beim Baugenehmigungs- bzw. wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren werden Auflagen und Regelungen zum Schutz des Grundwassers getroffen.